

Informationen zum Güterichterverfahren

Rechtliche Grundlage

Das Güterichterverfahren wurde mit dem am 27. Juni 2012 in Kraft getretenen Gesetz zur Förderung der Mediation und anderer Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung eingeführt.

Nach § 202 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) in Verbindung mit 278 Abs. 5 Zivilprozessordnung (ZPO) kann das Gericht die Beteiligten für die Güteverhandlung sowie für weitere Güteversuche vor einen Güterichter* verweisen.

Der Güterichter

Wer als Güterichter tätig wird, bestimmt die Geschäftsverteilung des Sozialgerichts. Am Sozialgericht Frankfurt (Oder) sind durch Beschluss des Präsidiums zwei Güterichter bestimmt worden.

Mit dem Güterichter steht in hierfür geeigneten Rechtsstreitigkeiten ein im streitigen Verfahren nicht entscheidungsbefugter, besonders geschulter Richter zur Verfügung, um den Beteiligten in bereits vor Gericht anhängigen Streitsachen eine alternative Konfliktlösung durch eine interessenorientierte Verhandlungsunterstützung anzubieten.

Was ist ein Güterichterverfahren?

In einem Güterichterverfahren unterstützt der Güterichter die Beteiligten darin, ihren Konflikt selbständig zu lösen. Der Güterichter wird sich aller Methoden der Konfliktbeilegung einschließlich der Mediation bedienen, um die Kommunikation zwischen den Beteiligten zu fördern und so Bewegung in festgefahrene Konflikte zu bringen.

Er vermittelt, schafft eine konstruktive Gesprächsatmosphäre und sorgt für einen fairen Umgang der Beteiligten miteinander. Anders als im streitigen Verfahren stehen nicht die Rechtsansprüche im Mittelpunkt der Verhandlung, sondern die Interessen der Beteiligten. Der Güterichter unterstützt die Beteiligten darin, ihre Interessen und Vorschläge darzustellen und eine für sie passende Lösung des Konflikts zu erarbeiten.

In fast jedem Konflikt lässt sich eine – oftmals verborgene – Lösung finden, die für alle Beteiligten akzeptabel oder sogar besonders günstig sein kann. Diese Lösung gilt es, im Güterichterverfahren zu finden.

Welche Voraussetzungen müssen für ein Güterichterverfahren vorliegen?

Die Unterstützung durch einen Güterichter ist grundsätzlich in allen sozialrechtlichen Verfahren möglich. Grundvoraussetzung ist jedoch, dass bereits ein Rechtsstreit beim Sozialgericht Frankfurt (Oder) anhängig ist. Die Verweisung an einen Güterichter kann durch den zuständigen Prozessrichter oder durch die Beteiligten in jedem Stadium des Verfahrens angeregt werden.

Um die erstrebte Konfliktlösung erreichen zu können, ist es erforderlich, dass die Beteiligten zur Güterichterverhandlung persönlich erscheinen und sich aktiv in die Güterichterverhandlung einbringen. Ein Einverständnis der Beteiligten wird vom Gesetz zwar nicht vorausgesetzt. Gegen den erklärten Willen eines Beteiligten ist ein – auf Freiwilligkeit und Selbstverantwortung beruhendes – Güterichterverfahren in der Regel aber nicht sinnvoll.

Welche Vorteile bietet das Güterichterverfahren gegenüber dem streitigen gerichtlichen Verfahren?

Das Güterichterverfahren bietet für die Beteiligten im Vergleich zum streitigen gerichtlichen Verfahren viele Vorteile, insbesondere:

- **schnell:** Ein Termin zur Güterichterverhandlung wird regelmäßig kurzfristig anberaumt. Ein oft langwieriger Rechtsstreit kann so in jeder Lage des Verfahrens abgekürzt werden. Es besteht die Möglichkeit, den Streit in einem frühen Stadium unter Vermeidung zeitaufwändiger und kostenintensiver Beweisaufnahmen sowie eines Ganges durch die Instanzen beizulegen.
- **gründlich:** Im Rahmen einer Güterichterverhandlung steht mehr Zeit zur Verfügung als in einem Erörterungstermin oder einer mündlichen Verhandlung. Die Hintergründe des Konflikts und die Interessen der Beteiligten können besser herausgearbeitet und berücksichtigt werden. Oft wird eine effiziente Bearbeitung des Sachproblems erst möglich, nachdem persönliche Differenzen und Emotionen zur Sprache gekommen sind.
- **selbstbestimmt:** Die Beteiligten übertragen die Konfliktlösung nicht einem Dritten. Sie bleiben in jeder Lage des Verfahrens eigenverantwortlich und können so eine auf ihre konkrete Situation bezogene angemessene Lösung erarbeiten. Von den Beteiligten

erarbeitete Lösungen werden erfahrungsgemäß eher geachtet und freiwillig umgesetzt; die Einigungen halten.

- **umfassend:** Im Rahmen der Güterichter Verhandlung können komplexe Streitigkeiten mit weiteren Konflikten, die die Beteiligten belasten und über den juristischen Streitgegenstand hinausgehen, umfassend gelöst und beigelegt werden. Mehrere Rechtsstreite können zu einer gemeinsamen Güterichter Verhandlung zusammengeführt werden. Auf Wunsch der Beteiligten können, wenn alle Beteiligten zustimmen, auch nicht am Verfahren beteiligte Dritte an der Güterichter Verhandlung teilnehmen.
- **vertraulich:** Das Güterichter Verfahren ist nicht öffentlich und vertraulich.

Wie läuft das Güterichter Verfahren ab?

Der Güterichter kann bei der Verhandlung „alle Methoden der Konfliktbeilegung einschließlich der Mediation“ einsetzen. Mediation und andere konsensuale Konfliktlösungsmethoden führen zu besonders befriedigenden und nachhaltigen Ergebnissen. Er wird den Beteiligten die ausgewählte Methode zu Beginn des Gesprächs erläutern und für alle Fragen zur Verfügung stehen.

Die Beteiligten nehmen ihre Kommunikation wieder auf. Der Güterichter sorgt dafür, dass alle Beteiligten in einem geschützten Rahmen in gegenseitiger Achtung miteinander umgehen. Steht eine offene Kommunikation vor scheinbar unüberwindlichen Hürden, bietet der Güterichter Möglichkeiten an, die Hürden zu überwinden. Dazu gehört das Einzelgespräch mit den Beteiligten. Wenn es notwendig wird, kann sich das Güterichter Verfahren auch über mehrere Verhandlungstage erstrecken.

Die Güterichter Verhandlung ist - auch gegenüber dem zuständigen Prozessrichter, der zur Entscheidung berufen ist - vertraulich. Hierüber können die Beteiligten eine ergänzende Vereinbarung schließen. Inhalt oder Ergebnisse der Gespräche gelangen nur mit Einverständnis der Beteiligten in die Prozessakte.

Welche Rolle spielen Rechtsanwälte im Güterichter Verfahren?

Für die Verfahren vor dem Sozialgericht besteht kein Anwaltszwang. Eine anwaltliche Vertretung im Güterichter Verfahren ist nicht notwendig. Die Beteiligten sprechen für sich selbst und lassen nicht ihren Rechtsanwalt für sie sprechen. Eine Teilnahme des im streitigen Verfahren beauftragten Rechtsanwalts an der Güterichter Verhandlung kann aber hilfreich sein. Die Rolle des Rechtsanwalts verschiebt sich hin zu einem

unterstützenden Berater. Der Güterichter erteilt keinen Rechtsrat. Rechtsanwälte helfen den Beteiligten darüber hinaus auch dabei, die für die jeweilige Konfliktlösung notwendigen Tatsachen in das Gespräch einzubringen.

Was kostet das Güterichterverfahren?

Für das Güterichterverfahren fallen, soweit die Gerichtskostenfreiheit für das sozialgerichtliche Verfahren ausnahmsweise keine Anwendung findet, keine zusätzlichen Gerichtskosten an. Ein Rechtsanwalt erhält für die Teilnahme an der Güterichter Verhandlung – vorbehaltlich anderslautender Honorarvereinbarungen mit den Beteiligten – keine zusätzliche Gebühr. Ist es vor der Verweisung an den Güterichter noch nicht zu einer Verhandlung beim Prozessgericht gekommen, fällt für die Güterichter Verhandlung eine Termingebühr an. Wenn mehrere Termine vor dem Prozessgericht und vor dem Güterichter stattfinden, kann dies im Einzelfall zu einer erhöhten Termingebühr führen. Doppelte Termingebühren entstehen aber nicht. Kommt es zu einer Einigung (Vergleich), entsteht eine Einigungsgebühr.

Einleitung, Verlauf und Abschluss des Güterichterverfahrens

Erachtet der Prozessrichter eine Sache als für ein Güterichterverfahren geeignet oder wird ein solches von einem Beteiligten angeregt, gibt er den Rechtsstreit, nachdem er die Beteiligten angehört und in der Regel zugleich um ihre Zustimmung gebeten hat, an den Güterichter ab. Über etwaige Gesuche auf Gewährung von Prozesskostenhilfe soll regelmäßig zuvor entschieden werden. Der Güterichter entscheidet nicht über Prozesskostenhilfeanträge.

Der Rechtsstreit wird für die Dauer des Güterichterverfahrens nicht zum Ruhen gebracht. Deshalb ist es auch möglich, dass ein bereits anberaumter Erörterungs- oder Verhandlungstermin aufrechterhalten bleibt, so dass das Güterichterverfahren – sofern es nicht zu einer Beendigung des Rechtsstreits führt – den Fortgang des Rechtsstreits nicht verzögert. Der Güterichter wird den Prozessrichter in der Regel zum Fortgang des Güterichterverfahrens informieren.

Nach Verweisung an den Güterichter wird in der Regel nach Absprache mit den Beteiligten kurzfristig ein Termin bestimmt, der in eigens dafür hergerichteten Räumlichkeiten im Gerichtsgebäude stattfindet.

Im Termin, der erfahrungsgemäß zwei bis drei Stunden in Anspruch nimmt, wird der Güterichter zunächst kurz die Grundzüge des Verfahrens erläutern. Anschließend wird er gemeinsam mit den Beteiligten die Bestandsaufnahme bzw. Sachverhaltsklärung durchführen, um die Interessen der Beteiligten zu erforschen. Danach werden Lösungsmöglichkeiten entwickelt und bewertet.

Ist die Güterichterverhandlung erfolgreich, endet sie mit einer Vereinbarung. Diese kann - wenn gewollt – schriftlich und mit vollstreckbarem Inhalt abgeschlossen werden, indem sie der Güterichter protokolliert (Prozessvergleich). Treffen die Beteiligten in der Güterichterverhandlung eine solche Vereinbarung oder einigen sie sich auf die Abgabe anderer prozessbeendender Erklärungen, z. B. die Rücknahme einer Klage, endet der Rechtsstreit. Die Beteiligten verständigen sich zum Schluss darüber, welche Inhalte und Ergebnisse des Güterichterverfahrens zur Prozessakte genommen werden. Die Prozessakte wird zur abschließenden Bearbeitung (z. B. zur Kostenabrechnung) an den zuständigen Prozessrichter zurückgegeben. Die vertraulichen Inhalte des Güterichterverfahrens sind nach dessen Abschluss zu vernichten.

Kommt es zu keiner Einigung, kann der Güterichter die Verhandlung auf Wunsch der Beteiligten in einem weiteren Termin fortsetzen. Andernfalls wird die Prozessakte an den für die Entscheidung zuständigen Prozessrichter zur weiteren Bearbeitung zurückgeleitet und der ursprüngliche Rechtsstreit fortgeführt.

Hinweise

Diese Informationen zum Güterichterverfahren stellen keine Rechtsberatung dar und können eine solche nicht ersetzen.

* Die männliche Bezeichnung beinhaltet aus Gründen der besseren Lesbarkeit auch die weibliche Form.